

ABWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Landesverband Hamburg - Landesvorstand
c/o Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei-hamburg.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen SGdL-04-22-H,

wird vom Antragstellenden:

Widerspruch gegen die verhängte Ordnungsmaßnahme „Verweis“ vom 22.08.2022

ingelegt.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland hat im Umlaufverfahren durch die Richter Melano Gärtner, Phil Höfer, Stefan Lorenz - Kammervorsitzender - und Alexander Brandt entschieden:

1. Der Antrag wird verworfen.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-04-22-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 GO-SGdL Richter Phil Höfer in Funktion des Berichterstatters und als weitere Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz und Alexander Brandt.

- 1 / 3 -

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Phil
Höfer
Richter

Stefan
Lorenz
Große Kammer
Vorsitz

Vladimir
Dragnić
Richter

Alexander
Brandt
Richter

Dominique
Reinoß
Richter

4. Die Richter Vladimir Dragnić und Dominique Reinoß stehen urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
5. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
6. Richter Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 SGO ergeht an den Antragstellenden die Frage, ob das Verfahren nichtöffentlich geführt werden soll, auch im Hinblick auf eine mögliche sofortige Beschwerde.

I. Sachverhalt

Am 09.07.2022 wird gegen den Antragstellenden eine Ordnungsmaßnahme beim Landesvorstand Hamburg eingereicht, mit dem Ziel der Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden für die Dauer von drei Jahren. Dem Antragstellenden wird daraufhin eine Frist für eine schriftliche Stellungnahme bis zum 05.08.2022 eingeräumt und eine Einladung für den nichtöffentlichen Vorstandssitzungsteil am 08.08.2022 ausgesprochen, um die Ordnungsmaßnahme mündlich zu erörtern.

Beide Termine ließ der Antragstellende auf eigenen Wunsch hin verstreichen.

Mit Schreiben vom 29.08.2022 und vorab per E-Mail am 27.08.2022 erging an den Antragstellenden die schriftliche Ordnungsmaßnahme.

Am 27.09.2022 reicht der Antragstellende Widerspruch beim SGdL ein.

II. Begründung

Der Antrag ist zulässig, aber verfristet.

Das SGdL ist nach § 6 Abs. 6 SGO erstinstanzlich zuständig.

1.

Mit dem Schreiben des Landesvorstands Hamburg erging an den betreffenden Piraten eine inhaltlich vollkommen falsche, irreführende und unnötige Rechtsmittelbelehrung, so man diese als solche wertet. Ungeachtet der im Schreiben angegebenen Frist von vier Wochen für einen Widerspruch, gilt innerparteilich und für alle Schiedsgerichte der Piratenpartei in dem Fall § 8 Abs. 4 Satz 2 SGO¹ und dieser gibt eine Widerspruchsfrist gegen Ordnungsmaßnahmen von bis zu 14 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses an. Diese Frist war mit Einreichung des Widerspruchs am 27.09.2022 bereits um fast zwei Wochen überschritten.

Somit musste der Antrag durch Verfristung als unbegründet abgewiesen werden.

¹Schiedsgerichtsordnung, § 8 Abs. 4 Satz 2 SGO - Frist für Widersprüche zu Ordnungsmaßnahmen

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Punkt 1 dieses Beschlusses ist die sofortige Beschwerde nach § 8 Abs. 6 Satz 2 SGO zulässig. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen einzureichen und muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung enthalten, eine klare Aussage, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird und die Beschwerde muss begründet werden, § 13a Abs. 1, Abs. 2 SGO.

Einzureichen ist die sofortige Beschwerde beim SGdL unter der E-Mail Adresse:
anrufung@sgdl.piratenpartei.de.

Postanschrift:

Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin

Gegen Punkt 2 bis 6 sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

IV. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO², wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

Melano Gärtner

Phil Höfer
Berichterstatter

Stefan Lorenz

Alexander Brandt

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

²Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation